

Anlage 2

mind. 30 mm

Auszug aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE)

(Beispiel):

Nr. der ABE: F889/1 Nachtrag 03 vom 22.02.94
Fahrzeughersteller: Automo
Fahrzeugtyp B4 Ausführung(en): L***** ab Nachtrag 02

Gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 1.b StVZO ist für folgende Fahrzeugteile ein nachträglicher Ein- oder Anbau zulässig:

Lfd. Nr	Fahrzeugteil(e) Benennung und Identifizierungs- merkmal(e)	Randbedingungen z.B.: Geltungsbereich, Ausrüstungsgegenstand, Einschränkungen, Änderungsdaten für Fz.-Papiere	Auflagen keine, oder */**/**
1	Tempomat	nur bei Fahrzeugen mit automatischem Getriebe; Leergewicht erhöht sich um 8 kg	* **
2	Bremsbelag Texas XYZ 8A5 827 933B	nur Fahrzeuge mit Fahrzeug- Identifizierungsnummer ABC12345**** bis ABC12376****	keine
3	Heckspoiler Kennzeichnung: ABC 12	Fahrzeuglänge vergrößert sich um 100 mm	***

* Ein- bzw. Anbauabnahme erforderlich.

** Änderung der Fahrzeugpapiere sofort erforderlich.

*** Änderung der Fahrzeugpapiere erst bei der nächsten Befassung der Zulassungsstelle mit dem Fahrzeug aus anderen Gründen erforderlich.

Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs bleibt nach dem Ein- oder Anbau der o. a. Fahrzeugteile bei Einhaltung der ggf. genannten Randbedingungen und Auflagen bestehen.

Die ggf. erforderliche Ein- bzw. Anbauabnahme (s. Auflagen) hat durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIII b StVZO zu erfolgen. Die Änderungsabnahme muss auf einem separaten Nachweis (gemäß den im Verkehrsblatt veröffentlichten Mustern für Nachweise nach § 19 Abs. 4 StVZO) dokumentiert werden.

Der Fahrzeugführer hat diesen Auszug aus der ABE einschließlich der erforderlichen Bestätigung des ordnungsgemäßen Ein- bzw. Anbaus mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Kraftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag

Beglaubigt:

Flensburg, den

mind. 30 mm